

Satzung über die Erhebung von Badegebühren

(in der vom Gemeinderat am 26.07.2022 gültigen Fassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 03. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Badegebühren im Hallenbad Freiamt

Die Badegebühren betragen:

- 1.) **Einzeleintrittskarten**
 - a) Erwachsene 4,50 Euro
 - b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren 3,00 Euro
- 2.) **10er Karten**
 - a) Für Erwachsene 40,00 Euro
 - b) Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren 27,00 Euro
- 3.) **50er Karten**
 - a) Für Erwachsene 180,00 Euro
 - b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren 120,00 Euro
- 4.) **Familientageskarte** 12,00 Euro
Für 2 Erwachsene und bis max. 2 Kinder
- 5.) **Eintritt für Feriengäste:**
Feriengäste mit der KONUS-Gästekarte aus Freiamt, ZweiTälerLand, Schuttertal und Seelbach erhalten gegen Vorlage der Gästekarte kostenfreien Eintritt.
- 6.) **Aufpreis für Warmbadetage**
Erwachsene und Kinder 1,00 Euro
- 7.) **Verlustentschädigung**
 - a) Eines Schrankschlüssels 10,00 Euro
 - b) Einer Garderobenmarke oder Umlaufmarke 1,00 Euro
- 8.) Kinder bis zu 3 Jahren, die sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden, haben freien Zutritt.
- 9.) Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 erhalten die Eintrittskarten zu denselben Preisen wie die Kinder. Die Berechtigten haben die erforderlichen Ausweise stets bei sich zu tragen und bei Kontrollen stets vorzuzeigen. Kann der Berechtigte sich nicht entsprechend ausweisen, ist die volle Badegebühr zu bezahlen.
- 10.) Die Karten
 - der Ziffer 4 werden nur über den Schwimmmeister oder das sonstige aufsichtsführende Personal abgegeben.
 - der Ziffern 3 und 5 werden nur über die Tourist Information abgegeben.

§ 2 Saunagebühren im Kurhaus Freiamt

1.) Einzeleintrittskarten Erwachsene	10,00 Euro
2.) 10er Karten Erwachsene	90,00 Euro

§ 3 Entrichtung

Die jeweilige Gebühr ist vor Betreten des Bades, der Sauna oder des Solariums zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.1980 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 26.07.2022 tritt zum 01.09.22 in Kraft.